

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Mieter haftet nicht für abgebrochenen Schlüssel

Der Mieter haftet nicht für abgebrochenen Schlüssel. So sieht es jedenfalls das Amtsgericht Halle-Saalkreis. Ein Haustür- oder Wohnungsschlüssel wird dem Mieter regelmäßig mitvermieter. Ihn treffen ? wie bei allen anderen Teilen der Mietsache auch ? vertraglichen Obhutspflichten. Er muss pfleglich mit den Sachen des Vermieters umgehen.

Bricht ein Schlüssel ab, so spricht dies allerdings nicht automatisch für ein unvorsichtiges Handeln des Mieters. Vielmehr spreche eine Lebenserfahrung dafür, dass Materialermüdung vorliege.

Amtsgericht Halle-Saalkreis vom 18.03.2010, 93 C 199/08

Blog _____ abonnieren (RSS)
jetzt auch auf _____ Twitter
Jetzt "Fan" auf Facebook werden

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1709>

Dominik Schüller
Rechtsanwalt

Related Posts

- Schlüssel werfe ich in den Briefkasten"
- kurze Verjährungsfrist ohne Schlüsselübergabe
- Einwurf in den Hausbriefkasten und trotzdem keine Zustellung?
- Der überquillende Briefkasten
- Zustellung bei defektem Briefkasten